

Satzung des DEUTSCHEN ARBEITGEBER-VERBANDES E. V.

(in der Fassung vom 26. Januar 2004)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der DEUTSCHE ARBEITGEBER-VERBAND (DAV) ist eine unpolitische Vereinigung von Arbeitgebern sämtlicher Fachsparten.
- (2) Die Zusammenarbeit mit gleichartigen nationalen und europäischen Verbänden ist vorgesehen.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 - 1) Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlichen Charakters sowie anderen Verbänden und Korporationen.
 - 2) Die Beratung der Mitglieder des Verbandes in ausschließlich wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Beratung im Arbeits- und Sozialrecht.
 - 3) Der Abschluß von Tarifverträgen mit Arbeitnehmerverbänden.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche, passive und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Sitz in Deutschland haben und Arbeitgeber sind.

2) Als außerordentliche Mitglieder können Arbeitgeber aufgenommen werden, die ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben.

3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die bei ihrem Beitritt erklären, die Ziele des Verbandes fördern und sich nicht an seiner Willensbildung beteiligen zu wollen.

4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand oder einen von ihm zu bestellenden Aufnahmeausschuß auf Grund einer schriftlichen Erklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1) Durch Austritt aus dem Verband.

2) Durch Ausschließung.

3) Durch Tod.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verband und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Die Ausschließung kann durch den Vorstand erfolgen,

a) wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder vorsätzlich dem Zwecke des Verbandes zuwiderhandelt;

b) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

(6) Der Beschluß über die Ausschließung ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Es kann gegen den Ausschließungsbeschluß binnen einer Woche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Mitgliederausschuß.

(7) Sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen, kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag des Mitglieds seine Mitgliedschaft durch den Vorstand als ruhend oder beendet erklärt werden.

(8) Ein Auseinandersetzungsanspruch am Verbandsvermögen und den Einrichtungen des Deutschen Arbeitgeber-Verbandes steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 4 Haushaltsplan und Beiträge

(1) Der Haushaltsplan wird alljährlich durch den Vorstand festgesetzt. Die Beiträge sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Außerordentliche, passive und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen des Verbandes.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Der Vorstand.
- 2) Der Mitgliederausschuß.
- 3) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Der Vorstand erhält lediglich die baren Auslagen ersetzt.

(2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so-lange im Amt, bis die neue Wahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Wahl erfolgt, soweit nicht Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf. Außer durch Ablauf der Wahlzeit endet das Amt des Vorstandes durch Niederlegung, Konkurs, Verlust der Staatsangehörigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsdauer eines Mitgliedes des Vorstandes hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Die Amtsdauer des Ersatzmannes richtet sich nach der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Ehrenvorsitzende nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder berufen den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit einer Frist von vier Kalendertagen den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, bestellt den Geschäftsführer sowie die Leiter der regionalen Dienststellen. Anstellungsverträge mit Angestellten des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(6) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der erschienenen Vorstandsmitglieder.

(7) Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen das eine der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muß, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Mitgliederausschuß

(1) Der Mitgliederausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem seiner Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Mitgliederausschuß. Der Mitgliederausschuß wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Vorsitzende beruft den Mitgliederausschuß nach Bedarf.

(3) Dem Mitgliederausschuß obliegt die notwendige Entscheidung nach § 3 Absatz 6.

(4) Der Mitgliederausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Verbandes.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- 1) Festsetzung der Beiträge, einschließlich Aufnahmegebühr und Umlage.
- 2) Die Änderung der Satzung.
- 3) Die Wahl des Mitgliederausschusses.

- 4) Die Wahl des Vorstandes.
- 5) Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Mitgliederausschusses.
- 6) Alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge oder Angelegenheiten.
- 7) Die Berufung zum Ehrenvorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und der Geschäftsführer die Jahresberichte.

(3) Die Einberufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens von 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand oder dem Mitgliederausschuß angehören dürfen. Weitere zwei Mitglieder sind als stellvertretende Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.

(6) Mitglieder, die sich für die passive Mitgliedschaft erklärt haben, haben kein Stimmrecht.

§ 9 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und Sitzung des Mitgliederausschusses) ist ein Protokoll über gefaßte Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen und 3/4 der Anwesenden sich für die Auflösung aussprechen. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so entscheidet eine innerhalb von zwei Monaten einzuberufende

außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Blindenverein in Deutschland zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rechtsfähigkeit

Für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit verliert, aber als nicht rechtsfähiger Verein bestehen bleibt, ist der Vorstand verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Verbandsmitglieder nur mit dem Verbandsvermögen haften.

§ 12 Beanstandungen durch das Vereinsregister

Zur Behebung von Beanstandungen durch das Vereinsregister kann der Vorstand mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen beschließen.